

Aktenzeichen: 5 AZR 943/77

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 23. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 409, §§ 138, 372; Verordnung über
Preisangaben vom 10. Mai 1973 (BGBI. I,
461)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 943/77

2 Sa 55/77 Baden-Württemberg

Verkündet am
23. Januar 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heitherr und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Heidenreich für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 7. September 1977 - 2 Sa 55/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten, ihrer Arbeitgeberin, Zahlung eines Betrages von 533,40 DM, den die Beklagte vom Februarlohn 1977 der Klägerin einbehalten und an die G Anlage- und Verwaltungs-AG (G AG), St. Ga , abgeführt hat.

Hintergrund dieses Vorganges war ein Kredit in Höhe von 2.500,-- DM, den die Klägerin bei der G AG aufgenommen hatte. Der Kredit sollte in 20 Monatsraten von je 125,-- DM zurückgezahlt werden. Das Antragsformular, das die Klägerin zu diesem Zweck unterzeichnete, datiert vom 1. September 1975 und enthält folgende Erklärung:

"Sicherungsabtretung:

Zur Sicherung aller Ansprüche der AG aus diesem Kredit und aller Nebenforderungen trete ich an die AG den jeweils pfändbaren Teil meiner Forderungen aus Lohn-, Gehalts-, Pensions- und sonstigen Bezüge gegen meinen jeweiligen Arbeitgeber bis zur Höhe der Ansprüche der AG und deren vollständiger Tilgung ab

Der Antrag wurde von der G AG mit Schreiben vom 10. September 1975 angenommen. Dieses Schreiben enthält folgende Abrechnung:

".....

Den Kreditbetrag in Höhe von
DM 2.500,-- abzüglich
DM 450.00 0,9 % Zinsen
pro Monat Laufzeit



- 3 -

DM 100.00 Risikoprämie
DM 75.00 Bearbeitungs-
DM 625.00 gebühr

DM 1.875.00 vergüten wir Ihrem Auf-
trag entsprechend:

DM 125.00 an W B K, E. W
D- 0

DM 1.750.00 per Zahlungsanweisung an
Ihre Adresse
DM 1.875.00 total wie oben"
=====

Gemäß dieser Abrechnung wurden der Klägerin
1.750,-- DM ausbezahlt.

In der Folgezeit hielt die Klägerin die vereinbarten monatlichen Rückzahlungsraten von 125,-- DM nicht ein. Daraufhin wandte sich die G AG an die Beklagte und verlangte mit Schreiben vom 1. März 1977 unter Bezugnahme auf die im Kreditantrag erklärte Sicherungsabtretung die Einbehaltung und Abführung des pfändbaren Lohnanteils der Klägerin bis zur Erreichung eines Gesamtbetrages von 1.097,35 DM. Außerdem bat die G AG die Beklagte, auch bei etwaigen Einwendungen der Klägerin im Eigeninteresse bis zur Klärung auf jeden Fall die Einbehalte vorzunehmen und das Geld zu verwahren. Auf dieses Schreiben behielt die Beklagte vom Februarlohn 1977 der Klägerin den pfändbaren Betrag von 533,40 DM ein und führte ihn an die Kreditgeberin ab.

Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten die Auszahlung des einbehaltenen und abgeführten Betrages. Sie meint, der Darlehnsvertrag sei wegen Wuchers sittenwidrig und deshalb nichtig. Die G AG könne lediglich den Zahlungsbetrag in Höhe von 1.750,-- DM zurückfordern, der - unstreitig - von der Klägerin zwischenzeitlich zurückgezahlt worden ist.



- 4 -

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die
Klägerin 533,40 DM zuzüglich 10 %
Zinsen hieraus seit 1. März 1977 zu
zahlen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt
und sich zur Begründung auf die Abtretungserklärung
berufen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben
und dazu ausgeführt, der Darlehnsvertrag zwischen
der G AG und der Klägerin sei wegen Zins-
wuchers nach § 138 Abs. 2 BGB unwirksam. Auf die
Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsge-
richt die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die
Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzli-
chen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Beklag-
te konnte den streitigen Betrag mit befreiender
Wirkung an die G AG zahlen.

1. Zwar verstößt die Darlehnsvereinbarung zwi-
schen der Klägerin und der G AG gegen § 1
Abs. 4 der Verordnung über Preisangaben vom 10.
Mai 1973 (BGBl. I, 461). Nach dieser Vorschrift
muß der unter Zugrundelegung der gesamten Lauf-
zeit des Kredits, des ausgezahlten Betrages, der
Tilgungsleistungen des Zinssatzes, der Vermitt-
lungskosten und der sonstigen Kosten sich erge-
bende Preis unter der Bezeichnung "effektiver
Jahreszins" angegeben werden (entspr. auch § 1 a
Abs. 1 des Abzahlungsgesetzes). Durch die Anga-
be der gesamten Kreditkosten "in vom Hundert des

- 5 -

Kredits für das Jahr" soll dem Kreditnehmer der Vergleich zwischen verschiedenen Kreditgebern erleichtert und damit überhöhten Kreditkosten entgegengewirkt werden. Das Schreiben der G AG vom 10. September 1975 enthält die Kreditkosten nur in absoluten Beträgen.

Ob der Verstoß gegen die Preisangabenverordnung zur Unwirksamkeit des Darlehensvertrages führt, braucht indessen nicht entschieden zu werden. Es kann auch offen bleiben, ob das Arbeitsgericht mit Recht Wucherzinsen angenommen hat (hierzu BGH vom 25. Oktober 1979, DB 1980, 251), sowie schließlich, ob eine etwaige Nichtigkeit des Darlehensvertrages zur Unwirksamkeit der Abtretung, sogar im Verhältnis zur Beklagten, führen könnte (vgl. BAG AP Nr. 26 zu § 138 BGB [zu 2 der Gründe]).

2. Jedenfalls kann sich die Beklagte auf § 409 Abs. 1 Satz 1 BGB berufen. Nach dieser Bestimmung muß die Klägerin auch eine unwirksame Abtretung gegen sich gelten lassen, wenn sie die erfolgte Abtretung dem Schuldner angezeigt hat, was formlos möglich ist. Das ist hier geschehen. Zwar erfuhr die Beklagte zunächst nur von der G AG, daß die Klägerin ein Darlehen beantragt und zur Sicherung dieses Darlehens die Abtretung ihres Lohnanspruchs angeboten hatte. Die Klägerin selbst bestätigte aber gegenüber der Beklagten, daß die G AG den Darlehensvertrag einschließlich der angebotenen Abtretung angenommen hatte. Nur so konnte die Beklagte die Erklärung der Klägerin verstehen, sie habe den von der G AG tatsächlich erhaltenen Betrag - nicht die Darlehenssumme - zurückgezahlt. Für die Beklagte hieß das: Der Darlehensvertrag ist so wie von der Klägerin beantragt, also einschließlich der Abtretung der Lohnforderung, zustande gekommen. Auf diese Erklärung der Klägerin durfte die Beklagte dann an die



- 6 -

G AG die abgetretene Lohnforderung bis zur Höhe der vereinbarten Darlehenssumme auszahlen.

3.a) Die Klägerin meint, die Beklagte hätte das Geld nicht an die G AG abführen dürfen, weil sie der Abführung der angeblich abgetretenen Lohnbeträge energisch widersprochen habe mit der Begründung, sie habe das Darlehen bereits zurückgezahlt. Es mag unterstellt werden, daß die Beklagte unter den gegebenen Umständen den pfändbaren Lohnanteil nicht ohne weiteres hätte abführen dürfen; immerhin hatte die G AG in ihrem Schreiben vom 1. März 1977 selbst angeboten, daß die Beklagte den pfändbaren Lohnanteil zunächst nur einbehielt und verwahrte. Dies könnte aber der Klägerin nicht zum Erfolg verhelfen. Selbst wenn die Beklagte gegen ihre Fürsorgepflicht verstoßen haben sollte, so ist dadurch der Klägerin kein Schaden entstanden. Die Beklagte hätte allenfalls der Klägerin anheim geben können, gegen die G AG im Klagewege vorzugehen. Dies konnte die Klägerin aber auch dann tun, wenn die G AG den Klagebetrag bereits erhalten hatte.

b) Die Klägerin wirft der Beklagten weiter vor, daß sie nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, das Geld zu hinterlegen. Dann wäre ihr, so meint die Klägerin, ein in Anbetracht des hier zuständigen ausländischen Gerichtsstandes kostspieliger und riskanter Rechtsstreit erspart worden, weil in diesem Falle für die Frage der Rechtmäßigkeit der Forderung der Kreditgeberin das Gericht des Hinterlegungsortes, hier das Amtsgericht Sigmaringen, zuständig gewesen wäre. Die Beklagte war jedoch schon deshalb nicht verpflichtet, im Interesse der Klägerin das Geld zu hinterlegen, weil streitig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt